



Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig), der
Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, sowie verschiedener Innungen

Abonnements- u. Insertions-Bedingungen siehe Titelblatt • Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig + Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nummer 22

Leipzig, 15. November 1911

18. Jahrgang

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

Zu dem in unserem letzten Bericht veröffentlichten Vorschlag zur

Bekämpfung der Versandhäuser

sind uns verschiedene Einwendungen zugegangen. Wir geben davon zunächst die folgende wieder:

„Einen nicht ungefährlichen Weg zur Bekämpfung der Versandhäuser weist in der letzten Nummer dieser Zeitung ein Geschäftsreisender. Wenn seine gute Absicht nicht sicher anzunehmen wäre, dann möchte man den gemachten Vorschlag beinahe als Scherz auffassen, denn eine wirksamere und billigere Reklame könnte für die Versandhäuser kaum gemacht werden, als wenn ihre Kataloge auf einmal von allen Seiten verlangt würden, weil ziemlich sicher anzunehmen ist, daß die fünf Verwandten oder Freunde des Uhrmachers oder sonst sich geschädigt fühlenden Geschäftsmannes, welche für ihn Kataloge bestellen sollen, diese auch ansehen und dann nicht etwa vernichten, sondern jedenfalls die Preise vergleichen und bei Gelegenheit für sich selbst oder für weitere Bekannte Gebrauch davon machen würden. Gerade die illustrierten Kataloge der größeren Versandhäuser bieten für den Laien des Interessanten so viel, daß sich nur wenige, wenn sie einmal im Besitz eines derartigen Musterbuches sind, seinem Einfluß auf die Dauer entziehen können. Und schließlich fänden die betreffenden Geschäfte auch Mittel und Wege, um sich vor Vernichtung ihrer Kataloge zu schützen, indem sie dafür etwa die Selbstkosten in Rechnung stellen und bei dem ersten entsprechenden Auftrag wieder gutschreiben oder die Kataloge nur unter gewissem Vorbehalt versenden würden, so daß dieselben, wenn nichts danach bestellt wird, wieder zu retournieren wären.

Mit solchen und ähnlichen Mittelchen können die Versandhäuser, die nun einmal eine nicht ohne weiteres auszurottende Begleiterscheinung unserer wirtschaftlichen Entwicklung sind, nicht bekämpft werden. Viel wichtiger ist es für den kleinen Geschäftsmann, auf Mittel zu sinnen, wie er trotz Versandgeschäfte seine Kundschaft erhalten und deren Kreis mit legitimen Mitteln erweitern kann, und hierfür kann er selbst von Geschäften genannter Art etwas für seinen Betrieb lernen, auch wenn es oft nur die geschickte Reklame sowie die Anpassungsfähigkeit an Zeit und Bedürfnisse ist.

M. B. in Sch.“

Wir sehen, daß der Einsender die Befürchtung hegt, daß die Kataloge in den Händen der Laien mehr Unheil anrichten, als der Uhrmacher davon Nutzen hat. Schon

im vorigen Bericht wiesen wir darauf hin, daß jeder Uhrmacher sich vergewissern muß, daß ihm die Musterbücher auch ausgehändigt werden. Im übrigen ist aber die Gefahr wohl nicht so groß, als man sie an die Wand malt. Verschenken können die Versandgeschäfte nichts, im Gegenteil, die Spesen für Reklame sind so hoch, daß jeder Uhrmacher zu gleichen oder billigeren Preisen liefern kann, und an der Hand der Versandhauskataloge vermag er dies dem Publikum am besten zu beweisen. Verschaffe sich also jeder Uhrmacher solche Kataloge, studiere er sie eifrig, lege sich einige der darin als Lockvögel angepriesenen Uhren zu und sage dann der Kundschaft: „Seht, diese Uhr kostet nach dem Musterbuch des Versandgeschäftes 5 M., ich kann diese Sorte Uhren schon für 4 M. verkaufen. Ich bin dafür noch am Platze jedem Käufer sofort erreichbar, stehe für meine Ware jederzeit ein, während ihr das auswärtige Versandgeschäft fast nie für die Garantie in Anspruch nehmen könnt.“ Auf diese Weise muß sich der Uhrmacher wieder und immer wieder in den Augen des Publikums als die empfehlenswerteste Bezugsquelle in Erinnerung bringen, dann hat er die Konkurrenz der Versandgeschäfte nicht zu fürchten.

Vor kurzem frug uns ein Mitglied, ob es statthaft sei, daß ein

nichtgelernter Uhrmacher

sich als Uhrmacher bezeichne. Wir haben dies verneint und können heute einen Artikel des Deutschen Handwerksblattes anführen, der unsere Auffassung bestätigt. Das genannte Blatt schreibt:

„Darf sich ein nichtgelernter Handwerker Tischler, Uhrmacher usw. nennen? Daß die Bezeichnung Tischlermeister, Uhrmachermeister usw. geschützt ist, weiß nun wohl jedermann, daß es aber möglich ist, auch die einfache Bezeichnung als Tischler usw., falls sie unberechtigterweise gebraucht wird, zu verbieten, ist weniger bekannt. Auch die Bezeichnung eines Betriebes als Tischlerei usw. fällt hierunter. Die Möglichkeit zum Vorgehen hiergegen gibt das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Schon nach dem alten Gesetz von 1896 ist vom Amtsgericht in Hainichen am 3. September 1903 einem Uhrmacher durch einstweilige Verfügung die Selbstbezeichnung als „Goldschmied“ untersagt worden. In einem ähnlichen Falle hat das Landgericht in Bochum einen Stahlwarenhändler auf Unterlassung der Bezeichnung seines Geschäftes als „Büchsen-